



Pa. 7. 2.



(2) (39)

Allgemeines
Königl. Preussisches
EDICT,
Wegen des
Todschlages/
Wie auch
Wieder den Heißbrauch
Der
RENCONTRES.

L E I Z E N,

Bedruckt bey Gottfried Heinichen/ Königlichem Preussischen
Neumärckischen Regierungs- Buchdrucker.

Commune

Royal. Prussien

EDICT

de

Edictales

de

de la Cour de Cassation

de

RENCONTRES

de

de la Cour de Cassation



Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen,

Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Geldern / Magdeburg / Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendin / zu Mecklenburg, auch in Schlessien, zu Crossen Herrhog / Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden / Cammin, Wendin, Schwerin, Rakeburg und Rörß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark / Ravensberg, Hohenstein / Zecklenburg / Zingen, Schwerin, Bühren und Zehrdam, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda / 2c. 2c. 2c. Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen ; Wasgestalt wir mit sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen vernommen, daß ob zwar Göttliche und weltliche Rechte den Todschlag so ernstlich verbiethen und das unschuldige Blut, ohne einiges Ansehen, gerochen wissen wollen, dahin auch verschiedene Landes-Ordnungen / und insonderheit das Duell-Edict und dessen Erklärung vom dato des 22ten Martii abgewichenen Jahres deutlich abzielen / Wir auch, wie sehr Wir darüber eiffern und hierinn ohne Begnadigung verfahren zu lassen gesonnen seyn, und daß Wir mit aller Rigueur darüber gehalten und das Land von Blut-Schulden befreyet wissen wollen, bey allen Gelegenheiten sattfam zu erkennen gegeben, den-

) 2

noch

noch zu Unserm höchsten Leidwesen die Mordthaten sich
eine zeitler gehäuffet, und es scheinen will, als ob die
Strenge der Gesetze, um diesem Unwesen zu steuern,
noch mehreren Nachdruck und Abschneidung derer unzu-
lässigen Beihilffe, womit sich zuweilen die Thäter von
der Todes-Straffe loß zu machen suchen, erfordern;
Daß uns dannenhero solches bewogen, hierinn ernste
Versehung zu thun.

Seken demnach ordnung und befehlen krafft
dieses/

I. Daß alle diejenige, so entweder Criminal-
Gerichte haben, oder sonst dabey concurriren, wie ih-
nen allerseits ohnedem oblieget, dahin sehen sollen, daß
alle Todschläge, so viel in menschlichem Vermögen ist,
durch gute Ordnungen, Aufsicht und Abndung der
Contraventionen, verhütet, und deshalb von jeden
Orts Obrigkeit und Beamten alle ersinnliche Sorg-
falt gebraucht werden solle, wie Sie vor dem strengen
Richter Christo JESU und Uns es zu verantwor-
ten sich getrauen, massen, wann durch deren Fahr-
lässigkeit hierinn so wohl, als sonst etwas geschehen sol-
te, so der Göttlichen Ordnung und Unserer gerechten
Intention zuwieder, Wir an allem unschuldigen Blu-
te keinen Theil haben und deshalb entschuldiget seyn
wollen.

II. Weil aber doch die Bosheit der Menschen sich
nicht ganz wil einschräncken, noch aller Mord verhin-
dern lassen;

So bitten Wir zuvorderst den allwissenden und
ge

gerechten **GOTT**, daß er solche Unthaten ans Licht bringen und die öftters verborgene Wahrheit entdecken; auch denen Richtern und Urtheils-Fassern Wege zeigen wolle, ihr Amt mit aller Vorsichtigkeit und genauer Untersuchung zu führen, damit ein Jeder seinen verdienten Lohn empfangen und dergleichen böse Menschen sehen mögen, daß **GOTT** unschuldiges Blut Vergießen nicht wolle ungestraffet, noch sich von denen, die ihr Gewissen hierbey bey Seite und es aufs Lügen und Bemänteln setzen, teuschen lassen; Wie dann Unser ernster Wille und Befehl ist, daß, wann der Thäter nicht bekannt, oder sonst die hauptsächliche Umstände zweifelhaft, um die Wahrheit zu erkundigen und das Factum mit seinen Umständen auszufinden, alle möglichste Bemühung angewendet werden solle.

III. Solte sich nun finden, daß der Thäter das Leben verwürcket; So soll darauf ohne Ansehen einiger Person gesprochen und mehr auf **Gottes** Befehl, so derjenigen Blut, die Menschen Blut vergossen, wieder vergossen haben will, als auf ungegründete Ausflüchte, welche zum Deckmantel der Bosheit erdacht seyn, sehen und dessen nicht schonen sollen, welchen **GOTT** und die Gesetze hierin nicht wollen geschonet wissen; Jedoch verstehet sich von selbst, und ist in Heiliger Schrift gegründet, daß, wann zufälliger Weise und nicht aus Vorsatz oder in Nothwehr Jemand entleibet wird, der Thäter damit gehöret und nicht unschuldig condemniret werden müsse, damit nicht ein Unschuldiger zum Tode verurtheilet und anstatt unschuldig Blut zu rächen, solches vergossen und dergestalt das Land damit beschweret werde.

IV. Weil auch unter den en so genannten Rencontres bisher ein grosser Mißbrauch verspühret, und wann der Entleibete den Degen gezogen, von dem Thäter eine Nothwehr vorgeschühlet und selbige zuvillen blosshin davor angesehen worden; So soll in dergleichen Fällen genaue Aufsicht genommen, ob es eine Rencontre oder præmeditirte Sache gewesen, gründlich untersucht und letztern falls es als eine bloße Rencontre keines weges geachtet werden, massen dann auch derjenige, so durch Schelt- Worte oder Schläge oder Beziehung auf seinen Degen/ den andern zum Ziehen des Degens veranlasset, hinkünftig mit der Nothwehr sich nicht behelffen, sondern wann er den andern entleibet, als ein Todtschläger geachtet werden soll.

V. Und da Unser hiesiges Criminal-Collegium jeko im Begriff ist, den zweyten Theil der Criminal-Ordnung zu verfertigen, und darinn die Befstraffung der Verbrechen deutlich und mit möglichster Begräumung der verschiedentlich sich findenden differenten Meinungen zu entwerffen; So hat selbiges sich angelegen seyn zu lassen, was noch hierinn gutes und heilsames ausgefunden werden kan, an Hand zu geben, und dabey insonderheit die unnöthige Disputes, wegen Lethalität der Wunden vollendt abzuschneiden, auch zu unserer allergnädigsten Approbation mit einzusenden.

Wir befehlen demnach allen Unseren Kriegs- und Civil-Bedienten, Regierungen und Befehlshabern, auch allen Obrigkeiten in Städten, Flecken und auf dem Lande krafft dieses in Gnaden und ernstlich

lich, über dieses Edict genau zu halten, und damit
es zu Männigliches Wissenschaft gelange, die Berse-
hung zu thun, daß er aller Orten in Unseren Landen
gehörig publiciret und öffentlich angeheftet werde.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift
und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Geben
Berlin den 12. Martii 1718.

Fr. Wilhelm.



L. S. E. v. Plötho.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.



Kg 2908

40

(II.)



56

Me



2 (39)

Allgemeines
Königl. Preussisches
EDICT,

Wegen des

Waldschlages/

Wie auch

den Holzgebrauch

Der

CONTRES.

LÜTZSCH,

Herrn Friedrich Heinichen/ Königlich Preussischen
Sächsischen Regierungs-Buchdrucker.

